SATZUNG

über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Friesoythe

Aufgrund des § 8 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt – Nds. GVBI. – S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBI. S. 422) hat der Rat der Stadt Friesoythe in der Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Friesoythe bestellt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 NKomVG eine ehrenamtliche oder falls sie bei der Stadt Friesoythe beschäftigt ist, eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Berufung und Abberufung

Der Rat der Stadt Friesoythe regelt gemäß § 8 Abs. 3 NKomVG die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Friesoythe.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Friesoythe richten sich nach den Regelungen des § 9 Abs. 2 - 6 NKomVG.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Stadt Friesoythe vom 14.04.1997 außer Kraft.

Friesoythe, den

Wimberg Bürgermeister